

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl 2023 I Nr. 176 vom 06.07.2023), und des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG);
Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung für Hochwasserschutzmaßnahmen am Lochgraben, Fuchsluger Bach und Ramsgraben, Gemeinde Aschau i. Ch.**

**Antragsteller: Freistaat Bayern,
vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Königstraße 19, 83022 Rosenheim**

Bekanntmachung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, plant im Bereich des Lochgraben, Fuchsluger Bach und Ramsgraben in der Gemeinde Aschau i. Ch. umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen.

Im Endausbau soll das Siedlungsgebiet von Aschau i. Ch. östlich der Prien vor einem 100-jährlichen Hochwasserabfluss (HQ₁₀₀) geschützt sein. Nebenziele sind eine Verbesserung der Ökologie, der Sozialfunktion und des Landschaftsbildes.

Im Einzelnen wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, hat beim Landratsamt Rosenheim mit Schreiben vom 28.10.2022 unter Vorlage entsprechender Unterlagen vom 04.10.2022, ergänzt am 21.11.2022, 07.02.2023 und 30.11.2023, die für das Vorhaben erforderliche wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG beantragt.

Der Lochgraben, Fuchsluger Bach und Ramsgraben sind Gewässer III. Ordnung - Wildbäche. Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, obliegt deshalb gemäß Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 BayWG die Ausbaupflicht.

Von dem Unternehmen wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass nach ortsüblicher Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Gemeindegebiet Aschau i. Ch. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, ab dem 06.02.2024 für die Dauer eines Monats, also bis zum 07.03.2024, im Rathaus der Gemeinde Aschau i. Ch., Kampenwandstr. 36, 83229 Aschau i. Ch. und im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, Zimmer Nr. 04.016, zur Einsichtnahme ausliegen. Zudem können die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Aschau i. Ch. unter folgendem Link eingesehen werden:

www.gemeinde-aschau.de

Jeder, dessen Belange berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rosenheim oder bei der Gemeinde Aschau i. Ch. gegen das Unternehmen Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten an einem erforderlichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG um ein Vorhaben, bei dem zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 enthaltenen Kriterien ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher.

Aschau i. Ch.,



Simon Frank,
1. Bürgermeister

Angeheftet am	<u>05.02.2024</u>
Abgenommen am	_____
Unterschrift	_____
Siegel	_____